

Truppe und der Truppe selbst der artilleristische Verkehr untereinander wesentlich erleichtert.

Der III. und IV. Abschnitt „Das Schießen“ mußte für leichte und schwere Artillerie getrennt behandelt werden. Auch in diesem Abschnitt ist aber in den ersten Teilen Einheitlichkeit angestrebt worden.

Bei den Teilen „Schießverfahren“ ist dies nur bezüglich Wiederung des Stoffes geschehen, da schwerwiegende Gründe dagegen sprachen, altbewährte Schießverfahren der leichten oder schweren Artillerie einer Vereinheitlichung zu Liebe während des Krieges aufzugeben.

2. Die Bezeichnung „Feld- und Fußartillerie“ ist durch „leichte Artillerie“ und „schwere Artillerie“ ersetzt worden, wie dies auch in den in letzter Zeit neuer erschienenen artilleristischen Vorschriften „Befehlsvorschrift für die Artillerie“ und „Ausbildungsvorschrift für die schwere Artillerie“ bereits geschehen ist.

3. Für beide Artillerien gemeinsam sind die in den Ziffern 57–63 der Richtvorschrift enthaltenen Grundbegriffe für das Richten gewählt:

„Hauptrichtung, Richtpunkt, Festlegepunkt, Grundrichtung, Grundachsen, Grundgeschütz, Hilfsziel.“

Schüsse vor dem Ziel werden einheitlich als „kurz“, Schüsse hinter dem Ziel als „weit“ bezeichnet.

H. Im einzelnen.

1. Schießlehre. Im wesentlichen ist an der Stoffanordnung des bezüglichen Abschnitts in Heft 3 der Ausbildungsvorschrift für die Feldartillerie festgehalten worden. Notwendig waren einige Zusätze und Änderungen.

Der Teil „Trefffähigkeit“ ist erweitert worden. Über Lageeinflüsse handelt ein besonderer neu eingefügter Abschnitt.

Die bisherigen Anschauungen über die Wirkungsrichtung der Sprengstücke der Spreng- und Langgranate A. z. und B. z. haben sich insofern als unzutreffend erwiesen, als die hauptsächlichste Wirkung nicht nach rückwärts, sondern nach vorwärts seitwärts geht.

Dem ist in der neuen Fassung der die Wirkung der Geschosse behandelnden Ziffern — und dementsprechend auch in den bezüglichen Ziffern der Teile III und IV Rechnung getragen worden.

2. Richtvorschrift. Der Richtvorschrift des Heftes 3 der Ausbildungsvorschrift für die Feldartillerie ist das bisherige Richt- und Beobachtungsgerät der Feldartillerie zugrunde gelegt. Bei Festhalten an dieser Grundlage wäre infolge der großen Verschiedenheiten des im Gebrauch befindlichen Geräts beider Waffen eine Vereinheitlichung nicht durchzuführen gewesen. Der Gebrauch der Geräte beider Waffen hätte nebeneinander aufgeführt werden müssen.

Es ist daher zunächst die Vereinheitlichung des Richt- und Beobachtungsgeräts, wie sie ins Auge gefaßt ist, der Neubearbeitung zugrunde gelegt.

Da indessen eine Reihe von Begriffsbezeichnungen und die Benennungen von Geräten und Teilen derselben bei beiden Waffen erhebliche Verschiedenheiten aufweisen, so erschien es notwendig, weiterhin auch diese in Übereinstimmung zu bringen.

Bei den Begriffsbezeichnungen ist dies dadurch geschehen, daß in der Einleitung der Richtvorschrift (Ziff. 57–63) eine Erläuterung der Begriffe vorangestellt ist; bei den Geräten war dies nicht notwendig, da die Namenänderungen ohne weiteres im Text verständlich sind. (Der „Regier“ der leichten Artillerie führt in Zukunft die Bezeichnung „Aufschießrohr“.)

Da jedoch bei beiden Waffen die neuen Geräte erst in geringem Umfange eingeführt sind, die Änderung der bisherigen noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, müssen, soweit die Verschiedenheit der Geräte dies erfordert, neben der neuen Vorschrift die alten weiter benutzt werden.

3. Der Abschnitt III „Das Schießen der leichten Artillerie“ enthält folgende grundsätzliche Änderungen gegenüber dem Heft 3 der Ausbildungsvorschrift für die Feldartillerie: